

Nr. 511D

31.07.2018

BOFAXE



## Der Fall Sami. A: Zwischen „Abschiebung“ und „Zurückholung“

### Autor / Nachfragen

**Robin Ramsahye**

Wiss. Mitarbeiter  
Institut für

Friedenssicherungsrecht  
und Humanitäres  
Völkerrecht (IFHV)

**Nachfragen:**

[robin.ramsahye@rub.de](mailto:robin.ramsahye@rub.de)

### Webseite

<http://www.ifhv.de>

### Fokus

#### Kurztext

Das Bofax fasst die rechtlichen Probleme im Fall der Abschiebung des Sami A. zusammen.

#### Quellen

Beschlüsse der 7. Und 8. Kammern des VG. Einsehbar unter: <http://www.nrwe.de/>  
11. Juli: 8 L 1240/18  
12. Juli: 7 a L 1200/18.A  
13. Juli: 8 L 1304/18  
25. Juli: 8 L 1359/18

#### Chronologie:

[http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoer.de/presse/pressemitteilungen/06\\_180713/index.php](http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/behoer.de/presse/pressemitteilungen/06_180713/index.php)

<https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/die-abschiebung-von-sami-a-ist-rechtmassig-erfolgt-eine-rueckholung-aus-tunesien-ist-aus-rechtsgruenden-nicht-geboten.html> (Dr. K. Dienelt)

Die am 13. Juli erfolgte Abschiebung von Sami A. (A), behördlich als sog. „Gefährder“ eingestuft, nach Tunesien entgegen eines Beschlusses des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (VG) sorgt für Verstimmungen zwischen Justiz und Politik.

Das VG erklärte zunächst in seinem Beschluss vom 11. Juli die Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gegenüber A für rechtmäßig. A sei wegen der Ablehnung seines Antrags auf Asyl ausreisepflichtig. Das BAMF hatte im Juni die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach Tunesien aufgrund der Gefahr dort drohender Folter widerrufen. Dagegen wendete sich A; die Prüfung des Widerrufs oblag dem VG. Mit Beschluss vom 12. Juli, am Morgen des 13. Juli den Beteiligten zugestellt, erklärte es, zur Durchführung der Abschiebung (Rückführung) bedürfe es einer diplomatischen Zusicherung der tunesischen Regierung, dass A keine Folter drohe. Die Zusage des Ministers für Menschenrechte gegenüber einem deutschen Presseorgan genüge nicht. Das VG hatte sich zuvor beim BAMF nach einem bevorstehenden Abschiebetermin erkundigt, welches mitteilte, ein für den 12. Juli geplanter Termin sei von den Landesbehörden abgesagt worden. Daher entschied es sich für eine begründete Entscheidung anstatt des Erlasses eines vorläufigen Beschlusses. Angesichts der am Morgen des 13. Juli dennoch erfolgten, dem VG nicht angezeigten, Rückführung des A durch Beamte der Bundespolizei nach Tunesien, verpflichtete das VG in seinem Beschluss vom 13. Juli die Ausländerbehörde Bochum, den Antragsteller nach Deutschland zurückzuholen.

Die Rechtswidrigkeit der erfolgten Abschiebung ist nicht unumstritten. So wird vorgebracht, das (zu kritisierende) Fehlverhalten des BAMF führe nicht zur Rechtswidrigkeit der landesbehördlichen Handlungen zur Rückführung des A. Der VG-Beschluss vom 12. Juli sei zudem erst zu einem Zeitpunkt zugestellt worden, an dem die Abschiebung bereits rechtmäßig (unumkehrbar) erfolgte. Im Übrigen sei fraglich, inwiefern die Tunesier eine Umkehr des Fluges mitsamt A aus ihrem Hoheitsgebiet genehmigt hätten (s. Quelle: Dienelt).

Einem einfachen „Zurückholen“ des A steht die Souveränität Tunesiens entgegen. Artikel 2(1) der VN-Charta gewährleistet die souveräne Gleichheit der Staaten, woraus sich ein Verbot der Einmischung ergibt. Das VG erkennt dies implizit an und schlägt vor, über das Auswärtige Amt auf die Erteilung eines begrenzten Visums für A hinzuwirken. Es setzte der Behörde daher am 24. Juli eine Frist von 10 Tagen zur Zurückholung des A. Die bisherige Anfrage zu Befinden und Aufenthaltsort des A genüge nicht. Rechtsklarheit wird sich erst aus dem Urteil des zuständigen Oberverwaltungsgerichts (OVG Münster) ergeben, welches das Land NRW bereits angerufen hat.

Ungeachtet der konkreten rechtlichen Bewertung ist festzustellen, dass die rechtliche Warte von Seiten der beteiligten Politiker und Behörden leider zu einem Gutteil ausgespart wird. So wurde der Verbleib As in Tunesien für zufriedenstellend erklärt, das Verfahren pauschal als rechtlich einwandfrei gekennzeichnet sowie der Unterschied zwischen der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung und jener der Durchführung einer Abschiebung verkannt. Für die Zukunft bleibt zu hoffen, dass der deutsche Rechtsstaat unabhängig von (teils sicherlich nachvollziehbaren) politischen Dringlichkeiten operieren kann und die offene Kommunikation zwischen der Vielzahl beteiligter Behörden und der Justiz gewahrt bleibt.

### Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, Massenbergstrasse 9b, 44787 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208, Web: <http://www.ruhr-uni-bochum.de/ifhv/>. Bei Interesse am Bezug der BOFAXE wenden Sie sich bitte an: [ifhv-publications@rub.de](mailto:ifhv-publications@rub.de).

**Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.**